



## Legalisation und Legalisationsersatzverfahren für thailändische Urkunden

Die „Legalisation“ dient dem Zweck, thailändische Urkunden im zwischenstaatlichen Urkundenverkehr mit Deutschland verwendbar zu machen. Thailändische Urkunden (z.B. Geburts- und Heiratsurkunden) sind in der Regel für die Verwendung bei deutschen Behörden zu legalisieren. Es empfiehlt sich aber zwecks Vermeidung eines u. U. unnötigen Aufwandes, sich zunächst bei der jeweiligen innerdeutschen Behörde zu versichern, ob dort auf Legalisation der Urkunde bestanden wird.

Da die administrativen Voraussetzungen für eine Legalisation in Thailand nicht in allen Landesteilen gegeben sind, finden zur Anerkennung von Originalen thailändischer öffentlicher Urkunden durch deutsche Behörden und Gerichten folgende Verfahren Anwendung:

1. Eine **Legalisation** ist für Urkunden möglich, die von Behörden ausgestellt wurden, von denen der Botschaft Unterschriften- und Siegelproben vorliegen. Auf diesen Urkunden wird ein Legalisationsvermerk nach § 13 Abs. 2 Konsulargesetz angebracht, sofern die Unterschrift und der Siegelabdruck mit den vorliegenden Proben übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, wird stattdessen das **Legalisationsersatzverfahren** angewandt.
2. Als **Legalisationsersatz** praktiziert die Deutsche Botschaft Bangkok mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes ein einfaches Echtheitsprüfungsverfahren für thailändische Urkunden, für die die Voraussetzungen einer Legalisation nicht vorliegen. Dabei prüft die Botschaft in direkter Kommunikation mit der die Urkunde ausstellenden Behörde soweit als möglich, ob die Urkunde von dort ausgestellt ist und ggf. korrespondierende Registereintragungen bzw. bei bestimmten Urkunden deren amtlich verwahrte „Gegenstücke“ vorhanden sind. Wird dies von der zuständigen thailändischen Behörde bestätigt, erhält die Urkunde einen entsprechenden amtlichen Vermerk der Botschaft.

Den Legalisations- oder den Legalisationsersatzvermerk auf Ihren Urkunden müssen Sie bei der Botschaft beantragen. Welches der beiden Verfahren angewandt werden kann, lässt sich erst nach Vorlage der Urkunden feststellen, da eine Aufstellung der einzelnen Behörden, von denen Unterschriften- und Siegelproben vorliegen, nicht möglich ist.

Der Antrag ist formlos durch den/die Urkundeninhaber/in mündlich bei der Vorsprache in der Botschaft zu stellen. Falls es dem/der Antragsteller/in nicht möglich ist, selbst in der Botschaft vorzusprechen, kann der Antrag auch durch Dritte (Familienangehörige, Bekannte, professionelle Dienstleister) mit einer einfachen schriftlichen **Bevollmächtigung** durch den/die Urkundeninhaber/in gestellt werden.

Zur Beantragung der Legalisation sind die **Originalurkunden**, (nur in begründeten Ausnahmefällen von der ausstellenden Behörde beglaubigte Kopien) **und je zwei einfache, schwarzweiße Fotokopien jeder Urkunde** vorzulegen.

**Übersetzungen** der Urkunden benötigt die Botschaft **nicht**. **Beschädigte** und/oder **laminierte** (in Folie eingeschweißte) Urkunden können **nicht** legalisiert werden.

Für Urkunden (z. B. Geburtsurkunden), die vor 1980 ausgestellt wurden, ist eine beglaubigte Kopie der „Urschrift“ zur Legalisation vorzulegen. Nur wenn eine „Urschrift“ nicht mehr bei der ausstellenden Behörde verfügbar ist, kann stattdessen z. B. die Geburtsbescheinigung legalisiert werden. In diesem Fall muss der/die Antragsteller/in schriftlich bestätigen, dass die Urschrift bei der thailändischen Behörde angefordert wurde, aber nicht mehr verfügbar ist.

Bei persönlicher **Antragstellung** (auch durch Bevollmächtigte) sind die Gebühren sofort in bar in THB zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft zu entrichten. (Gebührensatz je Urkunde s. unten)

Die legalisierten Unterlagen sollten gleichermaßen persönlich abgeholt werden. Eine Rücksendung der legalisierten Unterlagen auf dem Postweg innerhalb Thailands ist möglich und in den Kosten enthalten.

Die **schriftliche Antragstellung** ist nur möglich, wenn **nachweislich kein Bezug des/der Urkundeninhabers/in mehr zu Thailand besteht**. Hier bedarf es zwingend einer vorherigen schriftlichen **Kostenübernahmeerklärung** (durch den/die Empfänger/in **mit Wohnsitz in Deutschland**) für die Gebühren der Legalisation. In diesem Fall werden die Kosten aufgrund eines der Urkundensendung beigefügten Festsetzungsbescheids per Banküberweisung in Deutschland bezahlt.

**Eingangsbestätigungen für Urkunden können nicht erteilt werden.** Dies gilt auch für Zwischenbescheide an Ausländerbehörden, Standes- oder andere Ämter in Deutschland.

**Bearbeitungsdauer:**

Es muss von einer **Bearbeitungsdauer von ca. 3-4 Arbeitstagen beim Legalisationsverfahren bzw. 6-8 Wochen beim Legalisationsersatzverfahren** ausgegangen werden.

**Sachstandsfragen vor Ablauf von 8 Wochen nach Eingang der Urkunden kann die Botschaft im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Anträge nicht beantworten. Bitte sehen Sie daher vor Ablauf dieser Frist davon ab.**

Unsere Legalisationsschalter Nr. 4 bis 6 sind von Mo - Fr von 08:30 - 11:30 Uhr geöffnet, ein Termin für die Beantragung ist ausschließlich online über unsere Website (Link [https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_category.do?locationCode=bangk&realmId=1017&categoryId=2114](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=bangk&realmId=1017&categoryId=2114)) zu buchen.

**Gebühren:** pro Urkunde, **zahlbar in THB** zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft:  
**Legalisation von thailändischen Urkunden:** **29,91 EUR**  
**Legalisationsersatzverfahren:** **34,07 EUR**

.....

***Haftungsausschluss:***

*Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Ebenso kann die Botschaft keine Verantwortung oder Haftung für den Verlust von Dokumenten auf dem Postweg übernehmen*